



öffentlich

Betreff:

Verwendung der Mittel aus dem Sachaufwand des Ortsteiles Marquardt für das Jahr 2021

Erstellungsdatum 05.11.2020

Eingang 502: 02.11.2020

Einreicher: Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
17.11.2020	Ortsbeirat Marquardt		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die finanziellen Mittel für das Jahr 2021 aus dem Sachaufwand des Ortsteiles Marquardt zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden wie folgt bereitgestellt.

1.	Mittsommerfest	3.300 €
2.	Chorleiterhonorar	800 €
3.	Honorar Leitung Instrumentalgruppe	800 €
4.	Ehrungen und Jubiläen	400 €
5.	Kleintierzüchterverein	500 €
6.	FFW Lampionumzug	250 €
7.	FFW Anschaffung Musikanlage	450 €
8.	Herbstfest Anglerverein	750 €
9.	Investition des OBR (Website)	1.500 €
10.	Seniorenweihnachtsfeier	500 €
11.	Sportverein Nikolausturnier	200 €
12.	Sportverein Sportfest	350 €
13.	Sportverein Anschaffung T-Shirts	400 €
14.	Kita Förderverein	450 €
15.	KHV – Anschaffung Rasentraktor	3.000 €
16.	Sportverein/Anglerverein (Anschaffung Container für unterstellen von Material auf dem Sportplatz)	1.500 €
	Summe	15.150 €

gez. Peter Roggenbuck
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Stellungnahme bekennt sich der Ortsbeirat zur Unterstützung der Anträge als Grundlage für die Antragsteller. Der Ortsbeirat hat dabei Sorge zu tragen, dass die Summe der Förderung den Rahmen des vorhandenen Förderetats nicht überschreitet.

Die Zuwendungsanträge werden zur sachlichen und formellen Prüfung beim Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht, untersetzt mit Angabe des Durchführungszeitraumes, des Finanzierungsplanes und der Höhe gemäß § 46 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).